



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

141. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 18. Dezember 2015

Nr. 17

Weihnachten ist ...

... wenn ein stilles Lächeln von Herzen kommt
... wenn das Ich zum Wir sich wandelt
... wenn Hände lieber geben statt nehmen
... wenn aus Abstand Nähe wird
... wenn Augen zu leuchten beginnen
... und eine Träne nicht Leid bedeuten muss



Geburt Christi
Deckenfresko von Christoph Thomas Scheffler
im Chorraum der Pfarr- und Wallfahrtskirche
St. Leonhard Unterliezheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

*von Herzen wünsche ich Ihnen
und Ihrer Familie namens unseres
Landkreises Dillingen a.d. Donau
und persönlich frohe, besinnliche und
gesegnete Weihnachtstage.*

*Für das neue Jahr 2016 wünsche ich Ihnen
vor allen Dingen Glück, Gesundheit,
Wohlergehen und stets ein gutes Gelingen
Ihrer Vorhaben.*

*Gleichzeitig sage ich allen Menschen
ein herzliches Vergelt's Gott,
die durch ihren ehrenamtlichen Einsatz
in Vereinen und Verbänden, im sozialen,
caritativen und kirchlichen Bereich,
in den Hilfsorganisationen sowie beruflich
mit ihrer Arbeit zum Erfolg unseres Land-
kreises beigetragen haben.
Für allen geleisteten Einsatz
sowie das persönliche Vertrauen
und die vielfältige Unterstützung
im zu Ende gehenden Jahr
bedanke ich mich sehr herzlich.*

Ihr

*Leo Schrell
Landrat*

Inhaltsverzeichnis:

- Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung; Nasskiesabbau „Rohrsee“ – Plangenehmigungsverfahren Wasserrecht
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen für das Haushaltsjahr 2016
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen
- 1. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe
- 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen für das Haushaltsjahr 2016
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“ für das Haushaltsjahr 2016

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau weist gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben in ihrer Sitzung am 27.10.2015 die achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. Juli 2007 (RABI S.178), zuletzt geändert durch die siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. Mai 2015 (RABI S.90), beschlossen hat.

Die Änderung wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt Nr.16 der Regierung von Schwaben vom 1. Dezember 2015 (S.133) amtlich bekanntgegeben.

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung; Nasskiesabbau „Rohrsee“ Herstellung eines Gewässers im Zuge des Nasskiesabbaues nebst anschließender Teilverfüllung (Rekultivierung) Plangenehmigungsverfahren Wasserrecht (§ 68 Abs. 2 WHG)

Antragsteller:

Firma „Gustav **WAGER** GmbH & Co. KG“,
89555 Steinheim-Söhnstetten

Bauort:

Gemeinde Holzheim, **Gemarkung Weisingen, Fl.-Nr. 467** (ca. 3 ha)
Westliches Donauried; [Z] VR 402 KS

Die Firma „Gustav WAGER GmbH & Co. KG“ hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Wasserrechtsverwaltung) unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt. Im Zuge des Nasskiesabbaues soll ein Gewässer (Baggersee) hergestellt werden. Im Zuge der Rekultivierung soll das Gewässer u.a. anschließend wieder teilverfüllt werden.

Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Ausbautatbestand (Herstellung eines Gewässers; § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-), sodass dem Grunde nach ein förmliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für die geplante Maßnahme hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Wasserrechtsverwaltung) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG überschlägig geprüft und es wurde gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 12 UVPG berücksichtigt werden müssten. Die **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Wasserrechtsverwaltung) hat infolge dessen gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG im Wege des Ermessens entschieden, dass **kein förmliches wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren stattfindet**, sondern stattdessen lediglich ein vereinfachtes, nichtförmliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. UVPG unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
-Wasserrechtsverwaltung-
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d. Donau

Dillingen a.d.Donau, den 07.12.2015
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen (Landkreis Dillingen a.d.Donau) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 118.500 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 360.000 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 320.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Villenbach, den 30.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eichberggruppe Wengen

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

**1. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung vom 17.11.2014
der Eichberggruppe Wengen**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 17.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	50,00 Euro jährlich
bis 6 m ³ /h	120,00 Euro jährlich
bis 10 m ³ /h	180,00 Euro jährlich

§ 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt:

im Jahr 2016	0,96 EUR,
in den Jahren 2017 bis 2019	1,26 EUR.

§ 2

Die Satzungsänderungen §§ 9a und 10 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Villenbach, den 30.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eichberggruppe Wengen

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehren-
amtliche Tätigkeit im Zweckverband
zur Wasserversorgung der Eichberg-
gruppe Wengen vom 04.12.2003**

Die Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung von netto 250,00 Euro. Alle im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung weiter anfallenden Nebenkosten sind vom Verband zu tragen.
- (2) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält Reisekosten und Tagegelder gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz -BayRKG-.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die gleiche Entschädigung wie der Verbandsvorsitzende.
- (2) Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter Reisekosten und Tagegelder gemäß dem BayRKG.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Villenbach, den 30.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eichberggruppe Wengen

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe folgende:

1. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe

§ 1

Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

Erfordern im öffentlichen Interesse stehende Maßnahmen der Mitgliedsgemeinden eine Erneuerung, Verlegung, Änderung oder Sicherung von im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Kosten wie folgt berechnet:

Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt die Mitgliedsgemeinde 100 % der Kosten. Bei Anlagen die älter als 5 Jahre sind, übernimmt der Zweckverband einen Teil der Kosten als Vorteilsausgleich. Der Anteil beträgt ab dem 6. Jahr 3,5 % und erhöht sich je weiterem begonnenen Jahr um 3,5 %. Somit übernimmt der Zweckverband bei Anlagen, die älter als 34 Jahre sind, die Kosten in vollem Umfang.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Binswangen, den 04.12.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kugelberggruppe

Anton Winkler
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe (BGS-WAS) vom 30.01.2013

§ 1

Nach § 9a Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Für die Überlassung eines Standrohrzählers wird pro Tag eine Grundgebühr von 1,00 € erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Binswangen, den 04.12.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kugelberggruppe

Anton Winkler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs.1 VGemO, Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 14.12.2015

Kukla

1. Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“, Sitz: Gundelfingen a.d.Donau, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.a. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
485.400,00 €**

und im

**Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
109.200,00 € ab.**

§ 2

Es ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 60.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gundelfingen, den 11.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der „Unteren Brenzgruppe“

Kukla

Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.12.2015 Nr. 30-9410/16 die nach Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung für die Kreditaufnahme in Höhe von 60.000,00 € erteilt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2014 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, §4 BekV, für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 17.12.2015

Kukla

Verbandsvorsitzender

Dillingen a.d.Donau, 18. Dezember 2015

Leo Schrell, Landrat